

## **Vorblatt**

### **Ziel**

Bedarfsgerechter und effizienter Einsatz von Assistenzpersonal

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Schaffung von Synergieeffekten durch Mehrfachbetreuungen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Die bedarfsgerechte Beistellung von Assistenzpersonal bewirkt, dass sich die Ausgangssituation für ein erfolgreiches Unterrichten und Lernen im Klassenverband verbessert. Damit wird auch das Erreichen der individuellen Bildungsziele aller Schülerinnen und Schüler gefördert.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Die gesetzliche Grundlage dieser Verordnung, nämlich das Steiermärkische Schulassistenzgesetz, enthält eine umfassende Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und wird erstmalig im Jahr 2028 Evaluierung unterzogen werden.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Steiermärkische Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung – StSchAG-DVO

Einbringende Stelle: Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

- Bereich Landesrat Werner Amon, MBA, Globalbudget Bildung und Gesellschaft
- Wirkungsziel Z031: „Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an Musikschulen steht ihnen zur Verfügung.“

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das Steiermärkische Schulassistenzgesetz 2023 – StSchAG ermächtigt die Landesregierung, das Anforderungsprofil des Assistenzpersonals, die Zuteilung der Assistenzstunden, den Umfang des Kostenersatzes bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, den maximalen Kostenersatz für eine Assistenzstunde, die Festlegung der Bedarfe, die Abrechnung höherer Realkosten für bestimmte Bedarfe und das Ausmaß des Ersatzes des administrativen Mehraufwandes der Gemeinden mit Verordnung festzulegen. In diesem Sinne soll die Verordnung Klarheit und Rechtssicherheit bei der Vollziehung des Schulassistenzgesetzes schaffen. Von der Verordnungsermächtigung kann derzeit noch nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden, weil der administrative Mehraufwand der Gemeinden erst nach Evaluierung des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes innerhalb des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten des StSchAG 2023 berechnet und der Ersatz ermittelt werden kann.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Die nähere Ausführung des Steiermärkischen Schulassistenzgesetzes ist die Grundlage für Rechtssicherheit und Klarheit für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern/Erziehungsberechtigte, die Schulsitzgemeinden und Anbieter von Assistenzleistungen. Bei Nichterlassung der Verordnung wäre die Vollziehung des StSchAG deutlich erschwert.

### Ziel

**Bedarfsgerechter und effizienter Einsatz von Assistenzpersonal**

Beschreibung des Ziels:

Weder physische noch psychische Beeinträchtigungen dürfen ein Hindernis für eine umfassende Teilhabe am Schulgeschehen sein. Die Schulassistenten soll es auch solchen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zu erhalten. Derzeit erfolgt die Assistenzleistung im überwiegenden Ausmaß in Form von Einzelbetreuung, da eine Mehrfachbetreuung aufgrund der derzeitigen Rechtslage nur in wenigen Fällen umgesetzt werden kann. Die dadurch bestehenden Parallelstrukturen führen vielfach zu einer Kumulation von Assistenzpersonal in den Klassen. Das stellt einerseits in vielen Fällen eine Belastung für das Klassenklima dar und führt auch zu einer wenig effizienten Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Entscheidung über die Art und das Ausmaß der Assistenzleistungen für die Schülerinnen und Schüler verfolgt stets das Ziel, eine möglichst eigenständige Teilhabe am Schulgeschehen sicherzustellen. An großen Schulstandorten kann z. B. ein Team von Assistentinnen/Assistenten zum Einsatz kommen. Eine Einzelbetreuung soll weiterhin dann stattfinden, wenn der individuelle Bedarf eines Kindes anders nicht gedeckt werden kann, etwa bei Notwendigkeit von intensiver Aufsicht. Durch die Mehrfachbetreuung kann die Anzahl der Assistentinnen/Assistenten pro Klasse und Schule gegenüber der derzeit fast ausschließlich praktizierten Einzelbetreuung reduziert werden. Dadurch entstehen Synergieeffekte und die Voraussetzungen für ein harmonisches Miteinander im Klassenverband aller Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, werden verbessert. Darüber hinaus wird im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Flexibilisierung des Ressourceneinsatzes ermöglicht.

### **Maßnahme**

#### **Schaffung von Synergieeffekten durch Mehrfachbetreuungen**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die bedarfsgerechte Zuteilung von Assistenzleistungen in Form von Mehrfachbetreuungen, wo diese möglich ist, entstehen Synergieeffekte und es werden die Voraussetzungen für ein harmonisches Miteinander im Klassenverband und einen effizienten Einsatz von Assistenzpersonal geschaffen. Eine Einzelbetreuung soll weiterhin (nur) dann stattfinden, wenn der individuelle Bedarf eines Kindes anders nicht gedeckt werden kann.

Die Zuteilung der Assistenzstunden an die Schulsitzgemeinden gemäß § 2 der Verordnung wird zentral unter Beachtung der Gegebenheiten am jeweiligen Schulstandort vorgenommen. Mehrfachbetreuungsmöglichkeiten am jeweiligen Standort werden geprüft und umgesetzt. Im Falle von Betreuungsleistungen, die nur fallweise bzw. in planbaren Abständen/Zeiträumen zu erbringen sind, ist auch die Möglichkeit eines schulstandortübergreifenden Tätigwerdens zu prüfen. Die Einbindung der Bildungsdirektion und der Schulaufsicht für land- und forstwirtschaftliche Schulen verschafft einen Einblick in die Situation vor Ort.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich bereits aus dem Steiermärkischen Schulassistentengesetz und sind in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu diesem Gesetz dargelegt. Die gegenständliche Durchführungsverordnung ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen verbunden.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende wesentliche Auswirkungen:

Die bedarfsgerechte Beistellung von Assistenzpersonal bewirkt, dass sich die Ausgangssituation für ein erfolgreiches Unterrichten und Lernen im Klassenverband verbessert. Damit wird auch das Erreichen der individuellen Bildungsziele aller Schülerinnen und Schüler gefördert.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1: (Bedarfe, für die Assistenzleistungen gewährt werden)

#### Abs. 1: Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Schulassistentengesetz haben Schülerinnen und Schüler mit medizinisch-pflegerischen oder pflegerisch-helfenden oder sonstigen Bedarfen einen Anspruch auf Schulassistenten.

Pädagogische Leistungen, gelten, wie bereits in § 1 Abs. 2 StSchAG festgestellt, nicht als Assistenzleistungen im Sinne des StSchAG. Die gesamte pädagogische Arbeit an der Schule wird von qualifiziertem Stammpersonal erbracht, das die Schulleitung bedarfsorientiert einsetzt. Schulassistenten, die aufgrund des Steiermärkischen Schulassistentengesetzes tätig werden, sind keine Assistenzpädagogen (Hilfspädagogen) und dürfen demnach auch keine (hilfs-)pädagogischen Maßnahmen durchführen. Für die psychosoziale Unterstützung von Schülerinnen und Schülern ist das psychosoziale Unterstützungspersonal zuständig. Die Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen anderer bereits vorhandener bzw. noch zu etablierender Unterstützungssysteme, insbesondere solcher, die in die Kompetenz des Bundes fallen, soll jedenfalls gewahrt bleiben.

In diesem Zusammenhang ist auch das Rundschreiben Nr. 13/2019, GZ: BMBWF 40.000/0031 I/9/2018, des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 28. August 2019 betreffend „*Medizinische Laientätigkeiten, Übertragung ärztlicher Tätigkeiten an Lehrpersonen und Verhalten im Notfall*“ zu nennen. Dort wird auf Seite 2 unter der Überschrift „Lediglich auf Allgemeinwissen beruhende Tätigkeiten, die jeder medizinische Laie erbringen darf“ Folgendes ausgeführt: „Prinzipiell können Lehrpersonen all jene Tätigkeiten abverlangt werden, die Durchschnittsmenschen (d.h. die Judikatur erhebt kein Idealbild zum Maßstab) ohne besondere Einschulung durchführen können. Diese zumutbaren Tätigkeiten sind Teil der lehramtlichen Obliegenheiten im Sinne des § 211 Beamten Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), bzw. § 31 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG), sowie der einschlägigen für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer geltenden Bestimmungen. Diese Tätigkeiten sind laut Aufsichtsführung gemäß § 51 Abs. 3 SchUG gesetzlich angeordnet. Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- das Überwachen der selbstständigen Medikamenteneinnahme des Kindes,
- das Herbeiholen von ärztlicher Hilfe,
- das Erinnern des Kindes an die Blutzuckermessung oder
- das Erinnern des Kindes an die Jauseneinnahme bei Diabeteserkrankung.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben alles dazu Notwendige (Medikamente, Jause, Blutzuckermessgerät etc.) bereitzustellen und entsprechend zu warten. Eine regelmäßige Kommunikation zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kind sowie Lehrpersonen ist erforderlich.“

Des Weiteren ist festzuhalten, dass ein Rechtsanspruch nach dem Schulassistentengesetz nur besteht, soweit Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhalten oder geltend machen können. Hierbei ist unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes zu denken (siehe auch den Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 17. September 2023, GZ 2023-0.480.776, betreffend Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes). Denkbar sind aber auch andere entsprechende Fördermaßnahmen etwa durch Krankenkassen und/oder andere Institutionen.

#### Abs. 2: Medizinisch-pflegerische Bedarfe:

Unter medizinisch-pflegerische Bedarfe - wobei „medizinisch-pflegerisch“ als Hilfsbegriff bzw. Überbegriff zu verstehen ist - sind jene Bedarfe zu subsumieren, die den Einsatz von speziell ausgebildetem Fachpersonal erfordern, weil die jeweiligen pflegerischen Tätigkeiten nach den einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), bestimmten Berufsgruppen vorbehalten sind. Die Aufzählung der medizinisch-pflegerischen Bedarfe bzw. Assistenzleistungen ist nicht abschließend und nennt vor allem jene Tätigkeiten, die basierend auf den

Erfahrungswerten im Zusammenhang mit der Vollziehung des § 7 StBHG bisher am häufigsten aufgetreten sind. Dazu zählen beispielsweise die Verabreichung von erforderlichen Routine- und Notfallmedikamenten, das Absaugen mittels Absaugevorrichtung aus dem Mund-Nasen-Rachenraum oder Trachealkanüle, der Umgang mit PEG-Sonde/Handlungen an der Ernährungssonde, der Umgang mit Cystofix, Katheterisieren, Insulinverabreichung, Blutzuckermessungen, und aktive Handlungen an der Insulinpumpe. Über die bisherige Rechtslage (§ 7 StBHG) hinausgehend zählen zu den medizinisch-pflegerischen Bedarfen künftig auch Bedarfe, die aufgrund chronischer Erkrankungen, wie beispielsweise Diabetes, gegeben sind. Bei der Feststellung des Ausmaßes der erforderlichen Assistenzleistung ist auf die altersmäßige Entwicklung des Kindes einzugehen.

### Abs. 3: Pflegerisch-helfende Bedarfe

Unter pflegerisch-helfenden Bedarfen sind Bedarfe zu verstehen, die eine Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV) erfordern; auch hier kann die Aufzählung in Anbetracht der unterschiedlichsten Betreuungserfordernisse nur beispielsweise erfolgen. Aufgrund pflegerisch-helfender Bedarfe sind Leistungen erforderlich, die im Zusammenhang mit einer körperlichen Betreuung der SchülerInnen stehen. Diese Assistenzleistungen umfassen insbesondere die Unterstützung beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, wozu auch die Beachtung von Diätvorschriften und die ausreichende Versorgung mit Flüssigkeit gehört, die Unterstützung im Zusammenhang mit Hygienemaßnahmen (z. B. Schnäuzen und Handhygiene) und mit Ausscheidungen, wie die Assistenz beim Toilettengang und bei der Intimpflege nach dem Toilettengang, die Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie Wechseln von Schutzhosen, Assistenz bei der Verwendung von Einlagen, die Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (insbesondere die Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser sowie die Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes und Lotionen). Des Weiteren zählt auch die Hilfe bei der Mobilität, wie die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen, Reha-Buggy-Schieben etc. dazu. Im Wesentlichen handelt es sich um jene Bedarfe, die bisher von § 35a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz in der Fassung LGBl. Nr. 93/2023, an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfasst, dort aber auf die kleinere Zielgruppe der Allgemeinbildenden Pflichtschulen eingeschränkt waren.

### Abs. 4: Sonstige Bedarfe

Sonstige Bedarfe ist als Überbegriff für jene Bedarfe zu verstehen, die weder medizinisch-pflegerisch noch pflegerisch-helfend sind. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich jeweils im Einzelfall aus dem individuellen Hilfebedarf des Kindes. Diese Bedarfe entstehen im Wesentlichen aufgrund von selbst- oder fremdgefährdendem oder auch besonders herausforderndem Verhalten, das aus einer physischen und/oder psychischen Beeinträchtigung, psychiatrischen Erkrankung, tiefgreifenden Entwicklungsstörung (zum Beispiel Autismus-Spektrum-Störung), Angststörungen oder kognitiven Einschränkung/Intelligenzminderung resultiert. Sie erfordern unterstützende Maßnahmen, die eine gleichberechtigte Teilhabe am schulischen Geschehen ermöglichen. Von einer Aufzählung von Diagnosen wird Abstand genommen, da das Spektrum der abzudeckenden Bedarfe sehr umfangreich ist. Das Vorliegen einer bestimmten Diagnose, beispielsweise aus dem autistischen Spektrum, bedingt nicht in jedem Fall einen Assistenzbedarf. Sonstige Bedarfe können insbesondere das Verhindern von fremd- und selbstgefährdendem Verhalten bzw. Gefahrenmomenten (z. B. bei Flucht Tendenzen oder aggressivem Verhalten), Unterstützung bei der schulischen Organisation (u.a. Vorbereitung notwendiger Unterrichtsmaterialien, Ein- und Auspacken der Schultasche, Erinnerung an die Hausaufgabenabgabe) und Erweiterung der Selbstständigkeit, Hilfestellungen für die Umsetzung der aufgetragenen Arbeiten, zeitliche bzw. örtliche Orientierungshilfe (z. B. Orientierung im Schulgebäude, Einhalten der Tages- und Zeitstruktur bzw. von Pausenzeiten) und Unterstützung bei allen schulischen Übergangssituationen (z. B. Klassen-/ Raumwechsel, Gang in die Garderobe, Wechsel von der Pause zum Unterricht), sowie Unterstützung bei der sozialen Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten (z. B. Partnerübungen, Gruppenarbeiten, Pausengestaltung), erfordern. Des Weiteren kann eine Unterstützung bei lebenspraktischen Tätigkeiten (z. B. Hinweise zu Handlungsabläufen beim Umziehen von Kleidung und Schuhen, bei der Jause) oder die Ermöglichung von kurzfristigen Auszeiten durch begleitetes Verlassen des Klassenraums (z. B. bei Überforderung oder Reizüberflutung) sein.

Gerade im Fall der sonstigen Bedarfe kann sich die Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen anderer Unterstützungssysteme, wie bereits eingangs festgehalten, schwierig gestalten. Wesentlich ist, dass sämtliche pädagogische Leistungen bzw. Leistungen, die pädagogische Inhalte aufweisen, vom

Rechtsanspruch nach § 1 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz ausgenommen sind; so ist insbesondere das nochmalige Erläutern des Lehrstoffes nicht von der Anleitungskompetenz des Assistenzpersonals erfasst.

## **Zu § 2: (Zuteilung der Assistenzstunden)**

### Abs. 1 und 2: Zuteilung von Assistenzstunden vor Beginn des Schuljahres

Aufgrund eines Antrages auf Beistellung von Schulassistenz gemäß § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Schulassistenzgesetz wird im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Art des Bedarfs aufgrund vorliegender Befunde, Pflegegeldbescheide, etc. und falls erforderlich unter Beiziehung von Sachverständigen festgestellt. Dies gilt auch für die Ermittlung des Ausmaßes der Assistenzstunden für die Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Möglichkeit einer Mehrfachbetreuung.

In einer Gesamtbetrachtung wird für jeden Schulstandort ein Kontingent an Assistenzstunden, gegliedert nach Bedarfen, festgelegt. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterstützung für die Schülerin und den Schüler verfolgt stets das Ziel, diesen eine möglichst eigenständige Teilhabe mit größtmöglicher Selbständigkeit am Schulgeschehen zu ermöglichen. Bei Assistenzleistungen, die nur fallweise bzw. in planbaren Abständen/Zeiträumen zu erbringen sind, ist in Zusammenhang mit der Mehrfachbetreuung auch die Möglichkeit eines schulstandortübergreifenden Tätigwerdens zu überprüfen.

An allgemeinbildenden Pflichtschulen sind schon bisher die Gemeinden in ihrer Funktion als Schulerhalter für die Beistellung von Betreuungspersonal für pflegerisch-helfende Bedarfe zuständig. Betreffend diese Standorte kann bereits vorhandenes Personal in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

Das festgestellte Stundenausmaß wird in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion in sogenannten Regionalkonferenzen koordiniert, um standortbezogene und pädagogische Komponenten einfließen zu lassen. Die Regionalkonferenzen in den Bildungsregionen sollen nach Möglichkeit spätestens Anfang Juni abgehalten werden, um den Schulsitzgemeinden die rechtzeitige Beistellung von Assistenzpersonal zu ermöglichen.

### Abs. 3: Änderungen unter dem Schuljahr

Tritt unter dem Schuljahr eine Änderung an einem Schulstandort ein (Ausscheiden/Hinzukommen von SchülerInnen, Änderung des festgestellten Assistenzbedarfs nach Art und/oder Ausmaß) ist dies von der Schulleitung unverzüglich der Abteilung 6 des Amtes der Landesregierung und der Schulsitzgemeinde bekannt zu geben, damit festgestellt werden kann, ob eine Reduktion, Erhöhung oder Umverteilung der dem Standort zugewiesenen Stunden erforderlich ist. Auch in diesem Fall ist die Bildungsdirektion (zuständiges Schulqualitätsmanagement) einzubinden.

### Abs. 4: Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Land- und forstwirtschaftliche Schulen sind vom Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion ausgenommen, daher erfolgt in diesem Fall die Koordinierung nach Abs. 2 und 3 unter Einbindung der für diese Schulen zuständigen Abteilung im Amt der Landesregierung.

## **Zu § 3 (Anforderungsprofil des Assistenzpersonals)**

Abs. 1: Gemäß § 1 Abs. 1 StSchAG haben Schülerinnen und Schüler beginnend mit dem Schuljahr 2024/25 Anspruch auf Schulassistenz im Sinne einer bedarfsgerechten Betreuung und Unterstützung bei medizinisch-pflegerischen, pflegerisch-helfenden oder sonstigen Bedarfen (ausgenommen pädagogische Leistungen). Die Anforderungen, die an eine Schulassistenz gestellt werden, richten sich nach diesen Bedarfen; demzufolge reicht die Bandbreite der Assistenzleistungen vom Laiendienst bis zu Tätigkeiten, die bestimmten Gesundheitsberufen vorbehalten sind. Der Fokus liegt im Bereich der Schulassistenz auf der persönlichen Eignung im Umgang mit Schülerinnen und Schülern. Eine fachliche Qualifikation ist dann erforderlich, wenn die Tätigkeit bestimmten Berufsgruppen vorbehalten ist, also beispielsweise eine Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG oder eine Ausbildung nach dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz - StSBBG erfordert. Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 haben alle Schulassistenzpersonen nachzuweisen. Das Beherrschen von Grundkenntnissen der Ersten Hilfe ist erforderlich, um auf gesundheitliche Zwischenfälle adäquat reagieren zu können. Die Voraussetzung der persönlichen Eignung für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern in der Schule soll sicherstellen, dass die Assistenz die Anforderungen für den Alltag und die

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Schule erfüllt. Dies setzt Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen voraus, Aufgeschlossenheit, besondere Belastbarkeit, Ausdauer, Geduld, menschliche Wärme und Fürsorglichkeit sowie geistige Beweglichkeit (sich rasch auf neue Situationen einstellen können) voraus. Zusätzlich muss das Assistenzpersonal auch mit der klassenführenden Pädagogin/dem klassenführenden Pädagogen kooperieren sowie mit der zuständigen Schulleitung zusammenarbeiten und sich austauschen können. Kooperations-, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit sind somit unerlässliche Anforderungen, die das Assistenzpersonal erfüllen muss.

Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung ist erforderlich um die Assistenzleistungen für die individuellen Bedarfe bestmöglich erbringen zu können (z. B. Erwerb von Basiswissen für den Umgang mit Kindern aus dem autistischen Spektrum).

Abs. 2: Ein besonderes Augenmerk unter dem Blickwinkel des Kinderschutzes ist darauf zu legen, dass nur jene Personen als Schulasistenz mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfen, bei denen keine Verurteilung gegen deren sexuelle Integrität und Selbstbestimmung vorliegt. Die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 ist zusätzlich zur Strafregisterauskunft gemäß § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 verpflichtend vor der Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Die Strafregisterbescheinigungen sind vor Beginn der Assistenz Tätigkeit dem jeweiligen Dienstgeber vorzulegen, bei begründetem Zweifel an der Verlässlichkeit auch während der Betreuungstätigkeit.

#### **Zu § 4: (Maximaler Kostenersatz für eine Assistenzstunde)**

Abs. 1: Bisher wurden für die Leistungen von Assistenzpersonal nach § 7 Steiermärkisches Behindertengesetz (Hilfe zur Erziehung und Schulbildung) und von Betreuungspersonal nach § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz unterschiedliche Kosten abgerechnet. Für sämtliche Assistenzleistungen nach § 7 StBHG wurde ein einheitlicher Stundensatz (zuletzt im Jahr 2023 30,78 Euro netto pro Stunde) mit den Trägervereinen abgerechnet. Dieser Stundensatz deckte sämtliche Assistenzleistungen (Laiendienste, aber auch qualifizierte Dienstleistungen) ab. In Einzelfällen konnten höhere Kosten verrechnet werden. Für Betreuungsleistungen nach § 35a StPEG wurden Stundensätze in unterschiedlicher Höhe abgerechnet, wobei als Obergrenze der nach § 7 StBHG zu verrechnende Stundensatz zur Orientierung herangezogen wurde. Es erscheint daher zielführend, diesen Höchstsatz auch für die Assistenzleistungen nach dem StSchAG heranzuziehen. Dieser Höchstsatz inkludiert auch Anfahrtkosten sowie Vor- bzw. Nachbereitungszeit.

Zu erwähnen ist, dass hinsichtlich der Assistenzleistungen nach § 7 StBHG keine sogenannten Entfallzeiten abgerechnet werden konnten: Assistenzstunden konnten nur dann abgerechnet werden, wenn sie auch tatsächlich erbracht wurden; ungeplante (z. B. krankheitsbedingte) Abwesenheiten von Kindern gingen zu Lasten der Trägervereine bzw. der Assistenzpersonen. Da nach dem Steiermärkischen Schulasistenzgesetz die Mehrfachbetreuung von Kindern forciert werden soll und die Assistenzpersonen auch flexibel am Standort eingesetzt werden, können Entfallzeiten vermieden bzw. geringgehalten werden. Gegebenenfalls soll bei Bedarf auch ein standortübergreifender Einsatz von Assistenzpersonal erfolgen.

Abs. 2: Der Höchstsatz gemäß Abs. 1 wird nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten letztgültigen Verbraucherpreisindex wertgesichert. Die jährliche Anpassung erfolgt mit Beginn jedes Kalenderjahres, wobei dafür jeweils der durchschnittliche Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen ist.

Abs. 3: Grundsätzlich sind sämtliche Assistenzleistungen mit dem in § 4 genannten Höchstsatz abgedeckt. Sollte eine Assistenzleistung eine höherwertige Ausbildung voraussetzen, können in Ausnahmefällen höhere Kosten pro Stunde verrechnet werden (z. B. für Gebärdensprachdolmetschung des Unterrichts oder medizinisches Fachpersonal bei chronischen Erkrankungen wie etwa Diabetes oder einer Erkrankung mit Seitenausgang).

#### **Zu § 5: (Umfang des Kostenersatzes bei mehrtägigen Schulveranstaltungen)**

Schulasistenz wird auch für die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gewährt. Eine Schulveranstaltung gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz in Verbindung mit § 1 Schulveranstaltungsverordnung dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Um eine Schulveranstaltung in diesem Sinne handelt es sich etwa bei Sportwochen oder Projektwochen (Sprachwochen, Kreativwochen, etc.). Daher werden für Schülerinnen und Schüler, die von einer Assistenzperson begleitet werden, nicht nur die anfallenden Betreuungsstunden, sondern auch die notwendigerweise anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für die Assistenzperson übernommen. Bei



Vorlage der entsprechenden Rechnungen werden die notwendigen Auslagen für die Fahrt, die Nächtigungskosten und Nebenkosten (Eintritte, Liftkarte, etc.) ersetzt.

**Zu § 6: (Inkrafttreten)**

Die Verordnung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, um eine zeitgerechte Vorbereitung auf die gesetzlich vorgesehene Systemumstellung im Schuljahr 2024/2025 zu ermöglichen.